

Thomas Bliwier
Barmbeker Str. 17
22303 Hamburg

Dr. h. c. Gerhard Strate
Holstenwall 7
20355 Hamburg

Dr. Sven Thomas
Wasserstraße 13
40213 Düsseldorf

Rechtsanwälte
Fachanwälte für Strafrecht

Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 20
Sievekingplatz 3

20348 Hamburg

14.04.2005

In der Strafsache

g e g e n

Alexander Falk

620 Kls 5/04

stellen wir unter Beweis:

Die Energis plc als eine an der London Stock Exchange notierte Aktiengesellschaft war im Zeitraum Dezember 2000 bis Februar 2002 nicht in der Lage, im Wege der Emission von 62 Mio. Stück neu ausgegebener Aktien zu einem Emissionskurs zwischen 300 und 550 Pence eine Barkapitalerhöhung durchzuführen. Dem stand entgegen, dass die Gesellschaft im September 2000 eine Barkapitalerhöhung mit einem Volumen i.H.v. 77,7 Mio. Aktien zum Kurs von 515 Pence realisiert hatte und ein weiterer Kapitalbedarf – auch für die Akquisition eines Unternehmens –

wenige Monate später gegenüber dem Markt nicht erklärbar und überdies der Kapitalmarkt im Dezember 2000 und in der Zeit danach nicht mehr für eine solche Emission aufnahmebereit war.

Durch:

Vernehmung von Frau C■■■■ F■■■■ c/o London Stock
Exchange plc., 10 Paternoster Square, London EC4M 7LS,
als sachverständige Zeugin.

Zur Begründung:

I.

Wie im Beweisantrag der Verteidigung vom 03.03.2005 bereits dargelegt, bestand die Gegenleistung der Energis plc beim Erwerb von 75 % der Aktien der Ision AG in der Hingabe neuer Aktien, die im Rahmen des Tauschvertrages mit einem „Wert“ von 500 Pence je Aktie angesetzt wurden. Ein Markt- oder Verkehrswert in dieser Höhe konnte diesen Aktien nicht beigemessen werden. Die Energis plc war nicht in der Lage, diese neu ausgegebenen Aktien zu einem Preis zwischen 300 und 500 Pence im Kapitalmarkt gegen Barzahlung zu veräußern. Dies wäre nur im Wege einer Kapitalerhöhung durch Bareinlage möglich gewesen. Eine solche konnte die Energis plc indes nicht realisieren, wie die Beweiserhebung ergeben wird.

II.

Die Gerichte sind bisher davon ausgegangen, dass die Energis plc auch durch Hingabe der neuen Aktien einen „Kaufpreis“ in dieser Höhe gezahlt und damit ein in Geld messbarer Schaden in gleicher Höhe entstanden sei. Dies setzt voraus, dass den hingegebenen neuen Aktien ein entsprechender Geldwert zukam. Die Begrün-

derung eines Schadens hätte zur Voraussetzung, dass die Energis plc in der Lage gewesen wäre, die eingesetzte Anzahl neuer Aktien zu diesem Preis im Markt zu veräußern. Nur dann wäre unter dem Gesichtspunkt der Opportunitätskosten ein Schaden – unabhängig vom tatsächlichen Wert einer Aktie der Energis plc, der bisher in diesem Verfahren nicht ermittelt wurde (Stichwort: manipulierte Bilanzen der Energis plc) – überhaupt konstituierbar. Sowohl im Zeitpunkt der Vereinbarung als auch im Zeitpunkt der Erfüllung handelte es sich bei den neu ausgegebenen Aktien um „bedrucktes Papier“, dem kein Marktwert zukam.

III.

Die benannte Zeugin verfügt nicht nur über die Kompetenz, sondern auch über die Kenntnis des Marktes zur damaligen Zeit. Sie kann – auf der Grundlage ihrer Wahrnehmungen und darauf aufbauenden Bewertungen – eine hinreichend sichere Erklärung dazu abgeben, dass der Energis plc seinerzeit nicht die Möglichkeit einer Kapitalerhöhung durch Barzahlung offen stand.

Es bedarf keiner näheren Begründung, dass in der Folgezeit eine Barkapitalerhöhung zu den angegebenen Kursen ohnehin ausgeschlossen war. Beleg hierfür ist die bekannte Kursentwicklung der Energis plc.

Die benannte Zeugin ist seit Januar 2001 CEO der LSE. Wenn sie selbst als Zeugin nicht verfügbar sein sollte, ist sie in der Lage, einen kompetenten Fachmann der LSE als Zeugen in Vorschlag zu bringen.

(Bliwier)
Rechtsanwalt

(Dr. h.c. Strate)
Rechtsanwalt

(Dr. Thomas)
Rechtsanwalt